

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Psychologie
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 12. Mai 2014

Fundstelle: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.05.2014

Änderungen:

- § 4 Abs. 2 geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 16.01.2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.01.2015)
- § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 19.02.2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.02.2016)

Hinweise:

- Die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 16.01.2015 sind am 27.01.2015 in Kraft getreten.
- Die Änderungen der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2016 treten am 26.02.2016 in Kraft. Diese Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum **Wintersemester 2016/17** im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert werden.
Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses gemäß Artikel 2 der Zweiten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Psychologie vom 3. Februar 2016 beantragt hat.

Aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S.394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 6. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01. Juli 2013) und § 7 Absatz 2 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Psychologie vom 5. März 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31. Mai 2013) erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Beteiligte an der Durchführung des Praktikums
- § 4 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium
- § 5 Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen
- § 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 7 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Praktikumsbericht

Anlage 2: Bescheinigung der Praktikumsstelle

Anlage 3: Bescheinigung über erfolgreichen Abschluss des Praktikums

Anlage 4: Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle

§ 1*

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 7 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Psychologie vom 5. März 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31. Mai 2013) die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Bachelorstudiengang Psychologie.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung ein berufsbezogenes Praktikum durchzuführen.

(2) Ziel des Praktikums ist es, psychologische theoretische Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der psychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern exemplarisch zu orientieren, psychologische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Praxis und wissenschaftliche Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.

§ 3

Beteiligte an der Durchführung des Praktikums

(1) An der Durchführung des Praktikums sind beteiligt:

- a) Studierende, die im Bachelorstudiengang Psychologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) die Praktikumeinrichtungen. Zulässige Ausbildungsstätten sind:
 - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Kliniken, privatärztliche/ psychotherapeutische Praxen, öffentliche Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit
 - Praktikumsstellen im Ausland sind solchen im Inland gleichgestellt; für alle Auslandspraktika gelten die in der Praktikumsordnung aufgeführten Regelungen gleichermaßen.
- c) das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in Gestalt des Praktikumsbeauftragten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Praktikumsbeauftragte. Zu seinen Aufgaben gehören:

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

- die Genehmigung des von den Studierenden gestellten Antrags auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle,
- die Entgegennahme der Praktikumsberichte und Kontrolle des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums,
- die Beratung bei Problemen,
- die Anerkennung des Praktikumsberichts und
- die Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

§ 4

Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

(1) Das Praktikum dauert insgesamt 16 Wochen (jeweils 35 bis 40 Stunden/Woche) und soll frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des dritten Semesters während der vorlesungsfreien Zeit begonnen werden.

(2) Das Praktikum muss mindestens in zwei Teilpraktika geteilt werden, die in verschiedenen Praktikumsstellen absolviert werden müssen. Die Dauer des Einzelpraktikums darf vier Wochen nicht unterschreiten.

(3) Ein Teilpraktikum kann auch als forschungsorientiertes Praktikum absolviert werden; dieses darf nicht länger als 10 Wochen dauern. Die Regelungen dieser Praktikumsordnung gelten analog.

(4) Über die Anrechnung von Praktika, die im Rahmen eines fachverwandten Studiengangs abgeleistet wurde, entscheidet auf Antrag des Studierenden der Praktikumsbeauftragte. § 43 Absatz 7 RPO gilt entsprechend.

§ 5

Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen

(1) Jeder Studierende sucht sich seinen Praktikumsplatz selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung des Praktikanten durch einen Psychologen (in der Regel in der Einrichtung) müssen gegeben sein. Im Ausnahmefall kann die Betreuung auch durch einen Mitarbeiter des Instituts für Psychologie erfolgen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

(2) Der Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle ist vom Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Praktikumsbeauftragten zu richten. Dafür ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

§ 6

Nachweis und Anerkennung der Praktika

(1) Als Praktikumsnachweis hat der Studierende einen Praktikumsbericht nach Abschluss des Praktikums bzw. jedes Teilpraktikums zu erstellen. Der Bericht ist vom

Praktikumsbetreuer auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Inhalt und Form des Praktikumsberichtes sind in Anlage 1 dieser Praktikumsordnung geregelt.

(2) Der Studierende ist verpflichtet, sich eine Praktikumsbescheinigung ausstellen zu lassen, in der die Dauer und Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit dargestellt ist. Dafür soll das Formular in der Anlage 2 der Praktikumsordnung verwendet werden.

(3) Die Anerkennung des berufsbezogenen Praktikums basiert auf der Anerkennung der Praktikumsberichte sowie der Praktikumsbescheinigungen.

(4) Praktikumsbericht sowie -bescheinigung sind beim Praktikumsbeauftragten einzureichen. Er stellt bei Anerkennung sowie der Erfüllung der weiteren in § 3 genannten Voraussetzungen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus. Das Formular dafür ist in Anlage 3 dieser Praktikumsordnung enthalten.

(5) Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden gemäß § 7 der Prüfungs- und Studienordnung insgesamt 24 LP vergeben.

§ 7

Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder anderen Gründen ausgefallen sind, sind nach Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2014 sowie nach Anhörung des Senats vom 19. März 2014.

Greifswald, den 12. Mai 2014

**Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Klaus Fesser**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.05.2014

Anlage 1: Praktikumsbericht

Dieser Bericht ist zu jedem Teilpraktikum zu erstellen. Mit ihm soll der Bezug zwischen den in der Praktikumseinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und wissenschaftlichem Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als Gliederung wird empfohlen:

1. Bei welcher Institution bzw. innerhalb welchen Forschungsprojektes haben Sie Ihr Praktikum abgelegt?
2. Wann haben Sie Ihr Praktikum durchgeführt?
3. Name des Praktikumsleiters
4. Mit welchen Fragestellungen/Problemen beschäftigt sich die Institution hauptsächlich?
5. Wie war die von Ihnen bearbeitete Fragestellung/Aufgabe?
6. Welche Methoden haben Sie angewendet?
7. Welche Ergebnisse haben Sie erzielt?
8. Führten Sie das Praktikum selbstständig/unter Anleitung durch?
9. Welche Kritik bzw. Verbesserungsvorschläge haben Sie bzgl. des Verlaufs des Praktikums?

Der Umfang des Praktikumsberichtes richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) der absolvierten Praktikumseinheit. Er sollte in der Regel 3 Seiten umfassen.

Praktikumsbescheinigung

Frau/Herr
geboren am in
hat vom bis ein wöchiges Praktikum
in der Einrichtung

.....
.....
(Name der Praktikums-einrichtung)

.....
.....
(Anschrift: Straße, Postleitzahl, Stadt)

unter der Betreuung von Frau/Herrn absolviert.

Die Praktikantin/der Praktikant hat folgende Tätigkeiten ausgeübt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Betreuers/-in, Stempel



**Bescheinigung über Abgabe und Bewertung eines Praktikumsberichtes
- Bachelorstudiengang Psychologie -**

Die/der Studierende

hat ein wöchiges Praktikum in der Einrichtung

.....

unter Betreuung von absolviert

und einen Praktikumsbericht eingereicht. Dieser Bericht erfüllt in ausreichendem

Maße die Anforderungen, die die Praktikumsordnung vorschreibt.

Greifswald, den



**Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle
im Bachelorstudiengang Psychologie¹**

Hiermit beantrage ich,, Matrikelnummer,
ein Praktikum im Umfang von Wochen in der Zeit vom bis
in der Einrichtung
unter Betreuung von zu absolvieren.
Der Betreuer hat einen Diplom-/Masterabschluss Psychologie.

Ich habe noch keine Praktika absolviert / bereits folgende Praktika absolviert:

	in der Einrichtung	im Umfang von (in Wochen)	Praktikum	Forschungs- praktikum
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Greifswald, den
.....
Antragsteller/in

Das Praktikum kann in der beantragten Einrichtung absolviert werden.

Greifswald, den
.....
Praktikumsbeauftragte/r

¹ Dieser Antrag muss vor Antritt des Praktikums genehmigt werden.